

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>  GRÜNE-Gemeinderatsfraktion  vom: 12.10.2011 eingegangen: 12.10.2011	Gremium:	<b>29. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>22.11.2011</b> <b>906</b> <b>12</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 2</b>
<b>Lärmschutz durch Tempo-Begrenzungen</b>		

- Kurzfassung -

Der Antrag kann nur wie folgt beantwortet werden, da weitere Tempo-Begrenzungen wegen Lärmschutz zurzeit durch die untere Verwaltungsbehörde nicht angeordnet werden, da sich die Rechtsgrundlage beziehungsweise Richtlinien nicht geändert haben.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages      nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Kontierungsobjekt: PSP-Element: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:	
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

1.

**Die Stadtverwaltung beantragt erneut die neun Maßnahmen zur Temporeduzierungen aus dem 1. Maßnahmenpaket des Lärmaktionsplanes, die mit Schreiben vom 06.10.2009 vom Regierungspräsidium Karlsruhe abgelehnt wurden.**

Die Verwaltung verkennt nicht den hohen Stellenwert des Lärmschutzes. Nach wie vor sind jedoch die bundesweit geltenden Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007) Grundlage und Vorgabe für entsprechende Maßnahmen. Der Verwaltung liegt bislang keine anders lautende schriftliche Direktive seitens übergeordneter Dienststellen vor. Inhalte des Koalitionsvertrages der Landesregierung sind kein anwendbares Recht. Insofern wird von einem erneuten Antrag an das Regierungspräsidium Karlsruhe derzeit abgesehen.

2.

**Die Stadtverwaltung überprüft auf innerstädtischen Straßen mit Wohnbebauung alle zulässigen Geschwindigkeiten, die höher sind als die Regelgeschwindigkeit von 50 km/h.**

Bei dem unter 1 geschilderten Sachverhalt ist eine Überprüfung der betreffenden Straßen ohne neue weitere Vorgaben nicht sinnvoll. Gerade die Herrenalber Straße wurde anlässlich der Bebauung „Sonnengrün“ entsprechend geprüft. Sobald neue Richtlinien vorliegen, wird die Verwaltung gerne eine entsprechende Überprüfung der in Frage kommenden Straßen durchführen.

3.

**In einem Ausschuss wird berichtet, welche Straßen insgesamt betroffen sind und wo eine stärkere Geschwindigkeitsbeschränkung möglich wäre. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung ab, wo weitere Verfahren in Gang gesetzt werden sollen, um das Tempo zu reduzieren.**

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist derzeit eine Vorstellung in einem gemeinderätlichen Ausschuss nicht geboten.